

Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

-Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwerin-
Der Direktor
-Beihilfestelle-
Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Merkblatt für beihilfeberechtigte Antragsteller

über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung –BBhV in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise zur Antragstellung

Schriftlicher Antrag

Beihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Eine elektronische Antragstellung ist nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfe besteht grundsätzlich nur für den Beihilfeberechtigten selbst, der Beihilfeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein.

Für die Beantragung der Beihilfe stehen unter www://kv-mv.de/ im Downloadcenter Beihilfe Vordrucke (vollständiger bzw. vereinfachter Antrag) zur Verfügung, auch auf Anforderung kann Ihnen ein Formular zugeschickt werden oder Sie kreuzen bei Antragstellung das dafür vorgesehene Feld auf dem Beihilfeantrag an.

Belege (Rechnungen, Rezepte usw.)

Es ist ausreichend, wenn die Belege als Kopien (unbeglaubigt) vorgelegt werden (§ 51 Abs. 3 BBhV). Belege über Arzneimittel bitte nicht im Original einreichen, da diese nicht zurückgeschickt werden. Ihre beigefügten Belege sind entsprechend der Nummerierung des Antragsformulars auch von Ihnen auf Ihren Belegen zu nummerieren.

Auf den Arzneimittelrezepten müssen die **Apotheken-Nummer** sowie für jedes verordnete Arzneimittel die Pharmazentralnummer (**PZN**) lesbar angegeben sein.

Nachweis einer Krankenversicherung

Mit dem ersten Beihilfeantrag ist der Umfang der bestehenden Krankenversicherung (mit Angabe über Prozenttarif und Beginndatum der Versicherung) für Sie und ggf. Ihre beihilfeberechtigungs-fähigen Personen (§ 4 BBhV) bei der Beihilfestelle herzugeben.

Für Versorgungsempfänger/innen ist die Änderung der Krankenversicherung bei Eintritt in den Ruhestand **umgehend** der Beihilfestelle vorzulegen.

Einreichungsgrenze

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt **mehr als 200 Euro** betragen. Die Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen (§ 51 Abs. 7 BBhV).

Antragsfrist

Aufwendungen (Belege) können beihilferechtlich nur dann anerkannt werden, wenn diese mit einem Antrag **innerhalb** einer Antragsfrist **von 1 Jahr** seit Rechnungsdatum (Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung, bei Rezepten das Kaufdatum) bei der Beihilfestelle (Posteingangsstempel) eingereicht wurden (§ 54 Abs. 1 BBhV). Es gilt nicht das Antragsdatum, sondern das Datum des Eingangs Ihres Beihilfeantrages bei der Beihilfestelle in Schwerin.

Hinweise zum Beihilferecht

1. Bei folgenden Behandlungen/Maßnahmen ist die Beihilfefähigkeit vor Beginn bei der Beihilfestelle zu beantragen:
 - Psychotherapeutische Behandlungen (§§ 18 bis 21 BBhV),
 - Kieferorthopädische Maßnahmen (§ 15a BBhV),
 - Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBhV),
 - ambulante Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BBhV),
 - Mutter- ;Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BBhV),
 - Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§ 34 Abs. 1, 2 BBhV).
2. Voraussetzung für die beihilferechtliche Anerkennung von Aufwendungen für Heilbehandlungen (Physiotherapie), Arzneimitteln, Verbandmitteln, Hilfsmitteln ist die jeweilige **ärztliche Verordnung**.
3. Bei ärztlichen Behandlungen/Heilpraktikerbehandlungen ist die **Angabe der Diagnose** auf der Rechnung erforderlich.
4. Aufwendungen für Sehhilfen sind grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur begrenzten Höhe beihilfefähig (darüber hinaus in besonderen Ausnahmefällen).
5. Bestimmte Arzneimittel unterliegen der **Festbetragsregelung** (vom Gesetzgeber festgelegt); diese werden nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilferechtlich anerkannt. Da sich Festbeträge ändern können kann es vorkommen, dass sich der Erstattungsbeitrag der Beihilfe von einem Rezept zum anderen verändert. Lassen Sie sich von Ihrem Arzt oder Apotheker beraten. Die jeweiligen Festbeträge werden in einer regelmäßig aktualisierten Gesamtliste unter www.dimdi.de veröffentlicht.
6. Bei stationärer Behandlung sind Aufwendungen für **Wahlleistungen** (gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung) und gesondert berechnete Unterkunft (Ein -oder Zweibettzimmer) in Mecklenburg-Vorpommern nicht beihilfefähig (§ 80 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern).
7. Aufwendungen für z. B. Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten unterliegen einem **Abzug** in Höhe von 10 % der Kosten höchstens 10 Euro und mindesten 5 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Beihilfeantrages erhalten Sie einen maschinell erstellten rechtsmittelfähigen Bescheid, dieser enthält eine Zusammenstellung Ihrer Aufwendungen und den festgesetzten Beihilfebetrag. Mit diesem Bescheid werden Ihnen die Belege (außer die Arzneimittelbelege) zurückgeschickt.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zu unseren Servicezeiten (Mo – Do: 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und Fr: 09.00 Uhr – 11.00 Uhr) gerne zur Verfügung.

Beihilfesachbearbeitung: 0385 3031-505 oder -506

Allgemeines: 0385 3031-510

Telefax: 0385 3031-504

beihilfe@kv-mv.de

www.kv-mv.de